

**Änderung der Wirtschaftssatzung  
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin  
für das Geschäftsjahr 2012**

vom 15. Juni 2016

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2016 gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 7a und § 4 Satz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und d) der Satzung der IHK Berlin<sup>2</sup> und § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung der IHK Berlin<sup>3</sup> beschlossen:

„Die Vollversammlung beschließt rückwirkend folgende Änderung der Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012):

I. Beitragsbefreiungen

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt.
  
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmit-

---

<sup>1</sup> Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

<sup>2</sup> Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), die zuletzt am 23. Juni 2010 (ABl. S. 1357) geändert worden ist

<sup>3</sup> in der Fassung vom 10. Januar 2014 (ABl. S. 465)

telbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 25.000,00 nicht übersteigt.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Nichtkaufleuten

- a) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 5.200,00 bis Euro 15.000,00 Euro 40,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung<sup>4</sup> i.H.v. 12,54 Euro Euro 27,46**
- b) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 15.000,00 bis Euro 30.000,00 Euro 60,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 18,81 Euro Euro 41,19**
- c) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 30.000,00 bis Euro 50.000,00 Euro 100,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 31,35 Euro Euro 68,65**

soweit nicht die Befreiung nach B. I. eingreift.

2. Kaufleuten mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 50.000,00 Euro 100,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 31,35 Euro Euro 68,65**
3. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 50.000,00 bis Euro 100.000,00 Euro 160,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 50,16 Euro Euro 109,84**

<sup>4</sup> Zur Reduzierung der Ausgleichsrücklage werden 13.006.724,00. Euro zur Reduzierung des Beitragsaufkommens für das Jahr 2012 verwendet. Dies führt zu einer einmaligen Reduzierung der Grundbeiträge und der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2012.

4. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 100.000,00 bis Euro 200.000,00 Euro 320,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 100,32 Euro Euro 219,68**
  
5. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 200.000,00 bis Euro 400.000,00 Euro 600,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 188,10 Euro Euro 411,90**
  
6. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 400.000,00 bis Euro 800.000,00 Euro 1.040,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 326,04 Euro Euro 713,96**
  
7. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 800.000,00 bis Euro 1.500.000,00 Euro 2.000,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 627,00 Euro Euro 1.373,00**
  
8. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 1.500.000,00 bis Euro 3.000.000,00 Euro 4.000,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 1.254,00Euro Euro 2.746,00**
  
9. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von  
über Euro 3.000.000,00 bis Euro 5.000.000,00 Euro 6.000,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 1.881,00Euro Euro 4.119,00**

10. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von

über Euro 5.000.000,00 bis Euro 10.000.000,00                      Euro 8.000,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 2.508,00Euro              Euro 5.492,00**

11. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von

über Euro 10.000.000,00    Euro 12.000,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 3.762,00 Euro              Euro 8.238,00**

12. allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- mehr als Euro 19,25 Mio. Bilanzsumme
- mehr als Euro 38,5 Mio. Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach B. II. 1-11 zu veranlagen wären                      Euro 16.000,00  
**abzüglich einer einmaligen Ermäßigung i.H.v. 5.016,00 Euro              Euro 10.984,00**

Auf diesen ermäßigten Grundbeitrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von **Euro 6.865,00** angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 6.865,00, werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

13. Als Umlagen sind zu erheben 0,28 % des Gewerbeertrages bzw., falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des Gewinns aus Gewerbebetrieb. **Abzüglich der einmaligen Ermäßigung beträgt die Umlage 0,19 % des Gewerbeertrages bzw., falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des Gewinns aus Gewerbebetrieb.** Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

III. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2012 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbe-

scheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer.

2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
3. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß B. II. 1.a) durchgeführt.“
4. **Die aus der Ermäßigung erfolgende Erstattung erfolgt im Wirtschaftsjahr 2016.“**

Ort: Berlin

IHK Berlin

Dr. Beatrice Kramm

Präsidentin

Datum: 15. Juni 2016

Jan Eder

Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Änderung der Wirtschaftssatzung 2012 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin

Dr. Beatrice Kramm

Präsidentin

Datum: 27. Juni 2016

Jan Eder

Hauptgeschäftsführer